

RECHTSANWÄLTE DR. STARK & KOLLEGEN



RECHTSANWALTE DR. STARK & KOLLEGEN · Breite Strae 147-151 · 50667 Koln

An das
Landgericht Dusseldorf
Werdener Str. 1
40227 Dusseldorf

vorab per Telefax: 0211 / 87565 1260

Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen	Datum
33 O 81 / 18	2019/10050/50-st	23.08.2019

33 O 81 / 18

In dem Rechtsstreit

Heldmann-Hertz / Concept M Medizin und Medien GmbH

bedanke ich mich im Namen der Beklagten fur die erteilte Fristverlang-
rung.

Die Beklagte verweist zunachst vollumfanglich auf ihren bisherigen Sach-
vortrag der Klageerwiderung vom 13.03.2019, von deren Inhalt auch unter
Zugrundelegung des weiteren Vortrags der Klagerin nicht abzuweichen ist.
Soweit in dem einen oder anderen Punkt eine Erganzung erforderlich
scheint, wird nachfolgend hierzu vorgetragen.

Dies vorausgeschickt wird zum weiteren klagerischen Vortrag nachfolgend
Stellung genommen.

I. Rucknahme der Klage

Die Beklagte stellt zunachst fest, dass die Klagerin aufgrund der gerichtli-
chen Hinweise sowie aufgrund des bisherigen Sachvortrags der Beklagten
die Klage in erheblichem Umfang zuruckgenommen hat.

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Koln

RECHTSANWALTE
IN BUROGEMEINSCHAFT

Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt
Fachanwalt fur Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Matthias Radu
Rechtsanwalt

Claudia Beckschafer
Rechtsanwaltin

Andrea Bauer
Rechtsanwaltin

Percy Glaubitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt fur Steuerrecht

Michael Schiffer
Rechtsanwalt

Martin Steilmann
Rechtsanwalt
Im Anstellungsverhaltnis bei
Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark

Christian Riechert
Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME
MANDATSUBERNAHME

Kontakt

Breite Strae 147-151
50667 Koln
Telefon 0221-27 24 70
Telefax 0221-27 24 777
E-mail kanzlei@drstark.de
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach
Landgericht Koln K 1834

Bankverbindung
Dr. Ralf Stark
Sparkasse KolnBonn
Kto. 721 39 52
BLZ 370 501 98
IBAN DE25 3705 0198 0007 2139 52
BIC COLSDE33XXX
UST-IDNr. DE 184072384



Eine Rücknahme der Klage erfolgte hinsichtlich des Zahlungsantrags zu Ziffer I. (zuvor Nr. 1) in Höhe von 79.239,20 € sowie hinsichtlich des Zahlungsantrags zu Ziffer II. (vormals Nr. 2) in Höhe von 37.084,75 €.

Die Beklagte hat ihr Klagebegehren zu Ziffer III. a.) (vormals Nr. 3. a.) dd.) betreffend angebliche Schadloshaltung gegenüber der Firma Grenke AG um 8/30 reduziert. Die Forderung hat die Klägerin in ihrem ursprünglichen Klageantrag mit 82.724,37 € angegeben, weswegen die Klage hier in Höhe von 22.059,83 € zurückgenommen sein dürfte. Angesichts der Tatsache, dass die Klägerin mit ihrem nunmehr gestellten Hilfsantrag lediglich die Herausgabe einfacher Kamerasysteme je Filiale an den Leasinggeber verlangt, stellt sich allerdings die Frage, womit die Forderung begründet wird. Soweit die Klägerin in ihrem neuen Antrag sich weder zur Höhe noch zum Grund der Schadloshaltung erklärt, rügt die Beklagte ausdrücklich die mangelnde Bestimmtheit des Klageantrags. Ebenfalls nicht mehr fest hält die Klägerin an ihren Klageanträgen betreffend die Firma Grenke AG zu Nr. 3 a.) aa.) bis cc.), deren Schadenbetrag die Klägerin bis dahin mit insgesamt 210.317,23 € beziffert hatte.

Das Klagebegehren zu Ziffer III. b.) betreffend die LIL Leasing AG hat die Beklagte um 4/50 zurückgenommen, weswegen, bemessen an der vormaligen Bezifferung von 93.474,03 € eine Rücknahme der Klage in Höhe von 7.477,92 € vorliegt. Die Beklagte rügt ungeachtet dessen, dass weder der (neue) Klageantrag noch der Hilfsklageantrag hinreichend bestimmt ist und demzufolge unzulässig sein dürfte.

Wegen vermeintlicher Ansprüche der LeasAG hat die Klägerin ihr Klagebegehren bezüglich der Verträge Nr. 9866 und 9885 gemäß Klageantrag zu Ziffer III. c.) aa.) und bb.) (vormals Nr. 3 c.) aa.) und bb.) um 8/30 reduziert, womit eine Klagerücknahme der zuvor mit 133.429,25 € bezifferten angeblichen Schäden um 35.581,13 € einhergeht. Der neue Klageantrag enthält keinerlei Angaben über den Grund und die Höhe, weswegen dieser ebenfalls nicht hinreichend bestimmt sein dürfte. Nicht mehr fest hält die Klägerin an ihren Klagebegehren bezüglich der Klageanträge zu Nr. 3 c.) cc.) bis ee.), im früheren Klageantrag beziffert mit insgesamt 34.725,75 €. Sodann erweitert die Klägerin die Klage um Schadloshaltung aus einem angeblichen Vertrag Nr. 17026 über angebliche Lizenzschlüssel. Sämtliche neuen Klageanträge enthalten keine Angabe über den Umfang oder Grund der begehrten Schadloshaltung und dürften in dieser Form unzulässig sein.

Nach alledem steht fest, dass die Klägerin ihre Klagebegehren der Klageschrift vom 20.11.2018 in wertmäßiger Höhe von 426.485,81 € zurückgenommen hat. Die Beklagte erteilt der vorbezeichneten Klagerücknahme die Zustimmung.



Die Beklagte beantragt ausdrücklich

der Klägerin in Hinblick auf den zurückgenommenen Teil der Klage gemäß § 269 Abs. 4 ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

II. Klageanträge des Schriftsatzes vom 14.06.2019

Trotz gerichtlichen Hinweises dahingehend, dass zwischen der Klägerin und der Beklagten (bzw. nach dem Inhalt der Verträge) keine Vereinbarung über die Übernahme von Leasingverträgen getroffen wurde, verbleibt die Klägerin bei ihren Hauptanträgen auf Ersatz von Leasinggebühren (Klageantrag Ziffer II.) und Schadensstellung betreffend angeblicher Schadenersatzforderungen der in den Klageanträgen genannten Leasingverträge (Klageantrag Ziffer III. a.) bis d.). Die Klägerin erweitert die Klage hinsichtlich der angeblichen Schadenshaltung betreffend eines bisher noch nicht ins Verfahren eingeführten Leasingvertrags Nr. 17026 der LeasAG (Klageantrag Ziffer III c.) cc.) sowie angeblicher Schadenersatzforderungen der des Herrn Hans-Joachim Scharrmann (Klageantrag zu Ziffer III. h.). Zudem ergänzt die Klägerin ihre Anträge zu Ziffer III. a.) bis d.) um entsprechende Hilfsanträge auf Herausgabe von Gegenständen an die Leasinggeber.

Unter Bezugnahme auf den Sach- und Rechtsvortrag sowie den Sachantrag der Klageerwidderung vom 13.03.2019 wird namens und mit Vollmacht der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es wird ferner beantragt,

die Klage abzuweisen, soweit diese sich auf Hilfsanträge der Klägerin bezieht.

Die Klage bleibt auch nach dem weiteren Vortrag der Klägerin unbegründet.

1. Allgemeines

Die Klageanträge und der Sachvortrag bezüglich der Bezug genommen Leasingverträge sind ungenügend. Die vermeintlichen Abtretungen sind bis heute nicht dargelegt. Zudem überzeugt der Vortrag der Klägerin zur Zulässigkeit nicht.

a.

Bis zum heutigen Tage hat die Klägerin (trotz entsprechender Rüge der Beklagten im Rahmen der Klageerwidderung) durch nichts belegt, dass die in Ziffer III. der Klage geltend



gemachten Ansprüche entstanden sind. Sie hat ebenfalls nicht belegt, dass und inwieweit diese Ansprüche sich aus einem angeblichen Fehlverhalten der Beklagten ergeben. Genau genommen hat Sie nicht einmal dargelegt, dass die behaupteten Vertragsnummern mit Inventar der übernommenen Filialen korrespondieren oder irgendwelchen Schriftverkehr vorgelegt, aus dem sich Grund und Höhe etwaiger Schadenersatzforderung der Leasinggesellschaften gegen die Klägerin ergeben. Aus Gründen anwaltlicher Sorge muss daher bestritten werden, dass die behaupteten Leasingverträge in Zusammenhang mit den erworbenen Betriebsausstattungen gehören und dass sich die Schadenersatzforderungen der Leasinggesellschaften hierauf beziehen. Die Beklagte hat oben zu Ziffer I. bereits gerügt, dass die Klageanträge nicht hinreichend bestimmt sind, dies setzt sich in der Begründetheit durch die mangelhafte Darlegung der Ansprüche im Einzelnen fort.

b.

Die Beklagte hat sowohl die Abtretung der Ansprüche der Firma MacherStyle GmbH als auch der Gravity Vape e.K. in Streit gestellt. Des Weiteren hat die Beklagte die Abtretungsvereinbarung der Klägerin mit ihrem Verfahrensbevollmächtigten nebst der angeblichen Treuhandabrede bestritten. Trotzdem hat die Klägerin bis heute solche Vereinbarungen weder in Abschrift, geschweige denn im Original vorgelegt.

Soweit die Klägerin sich daher auf Abtretung der Ansprüche beruft, dürften diese allein deswegen unbegründet sein. Insoweit stellt sich die Frage, warum die Beklagte der Klägerin Zahlungen aus den Verträgen mit den Firmen MacherStyle GmbH und Gravity Vape e.K. leisten sollte. Ebenso macht die Klägerin Ansprüche auf Schadloshaltungen geltend, obwohl mit der Klägerin betreffend zehn Stores nicht das geringste Vertragsverhältnis besteht. Dies betrifft insbesondere auch die Klageanträge zu Ziffer III. a.) bis d.), f.), h.) und i.). Ebenso wenig dürften aus den vorgenannten Erwägungen Zahlungen an den Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin begründet sein.

Sollte die Klägerin hier die Beweismittel noch anbieten und vorlegen, rügt die Beklagte nunmehr ausdrücklich die Verspätung der diesbezüglichen Beweisantritte. Hilfsweise verlangt die Beklagte die Vorlage im Original.

c.

Die Klägerin trägt umfangreich zur Zulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft vor und versucht darzulegen, dass die Klägerin ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Abtretung zugunsten ihres Verfahrensbevollmächtigten sowie der Verfahrensführung zu dessen Gunsten hat. Dies ist der Klägerin tatsächlich nicht gelungen.



Die Klägerin trägt selbst vor, sich in einer Überschuldungssituation zu befinden und mit den Gläubigern um eine Einigung bemüht zu sein. Diese Absicht für sich genommen stellt keinen unbilliges Interesse dar.

Was die Klägerin aber weiterhin vorträgt, ist die Tatsache, dass die Abtretung an den Verfahrensbevollmächtigten erfolgt ist, um hieraus die Gläubiger zu befriedigen und – dies ist der kardinale Gesichtspunkt – solche Gläubiger, die mit einer Einigung nicht einverstanden sind, an der Einzelvollstreckung zu hindern.

Das Insolvenzrecht sieht ein vorgelagertes außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren für solche Schuldner vor, die entweder Verbraucher sind, oder für Gewerbetreibende deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat (§ 304 InsO). Beide Voraussetzungen erfüllt die Klägerin nach eigenen Angaben nicht. Um den für sie vorgesehenen Weg des Insolvenzverfahrens zu vermeiden und die Gläubiger sozusagen zur Zustimmung eines außergerichtlichen Vergleichs zu zwingen, hat diese ihre Vermögenswerte ihrem Verfahrensbevollmächtigten angeblich abgetreten. Um wiederum ihren Verfahrensbevollmächtigten eines eigenen Prozessrisikos zu entheben, klagt die Klägerin nunmehr in Prozessstandschaft und vermindert auf diese Weise nochmals die zu verteilende Masse durch die Vergütung des Verfahrensbevollmächtigten sowie das Risiko der Prozesskosten.

Ob die Mehrheit der Gläubiger und die Finanzverwaltung dem Verfahren zugestimmt hat – was vorsorglich mit Nichtwissen bestritten wird – ist letztlich unerheblich, da es vorliegend nur darauf ankommt, ob alle (!) Gläubiger zugestimmt haben. Da dies offensichtlich nicht der Fall ist, vereitelt die Klägerin die Zwangsvollstreckung derjenigen, die bereits über einen Titel verfügen und entzieht sich dem notwendigen Insolvenzverfahren.

Genau genommen trägt die Klägerin vor, die Abtretung ohne wirtschaftliches Interesse des Abtretungsempfängers vorgenommen zu haben, um die Befriedigung der Gläubiger durch Beiseiteschaffen des Vermögens zu verhindern. Es obliegt nicht der Klägerin und ihrem Verfahrensbevollmächtigten, sondern allein dem Insolvenzgericht, ein geordnetes Verfahren und mit entsprechenden Quoten für die Gläubiger zu schaffen. Für die Klägerin und ihren Verfahrensbevollmächtigten stellt die Vorgehensweise nach hiesiger Auffassung nichts anderes als eine strafbare Handlung dar.



Die Beklagte ist der Meinung, dass die Klägerin aufgrund dessen kein „berechtigtes“ Interesse für die Prozessstandschaft dargelegt hat. Es bleibt daher bei der Unzulässigkeit.

2. Klageantrag zu Ziffer I.

Soweit die Klägerin vorträgt, dass die Parteien irrigerweise von einer Steuerbarkeit des Veräußerungsgeschäfts ausgegangen sind, weswegen tatsächlich nur ein Kaufpreis gegenüber der German Flavours e.K. in Höhe von 144.705,88 €, gegenüber der Firma Gravity Vape e.K. in Höhe von 62.705,88 € sowie gegenüber der MacherStyle GmbH in Höhe von 33.764,71 € geschuldet war, macht die Beklagte sich diesen Vortrag ausdrücklich zu Eigen und stellt diesen zudem unstreitig.

Unstreitig ist auch, dass die Beklagte hierauf Zahlungen in Höhe von 86.100,00 €, 37.310,00 € und 20.090,00 € geleistet hat, weswegen hinsichtlich der Kaufpreise noch Restforderungen in Höhe von 58.605,88 € (German Flavours e.K.) , in Höhe von 25.395,88 € (Gravity Vape e.K.) und in Höhe von 13.674,71 € bestehen, mithin eine Gesamtforderung in Höhe von 97.676,47 €.

a.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass diese unter Ziffer IV Nr. 3 der Klageerwiderung (S. 19ff.) hinreichend dazu vorgetragen hat, warum die Waren nicht verkehrsfähig sind. Ergänzend macht die Beklagte sich den Inhalt der Ausführungen des Dr. Hebert Estévez zu den Anlagen B16 und B18 ausdrücklich zu Eigen und macht diese vollumfänglich zum Gegenstand ihres Parteivortrags.

Die Klägerin hat bis heute nicht einmal bestritten, dass die veräußerten Liquids entgegen der Bestimmungen des Tabakerzeugnisgesetzes, der Richtlinie 2014/40/EU sowie der Tabakerzeugnisverordnung nicht hinreichend gekennzeichnet und vor allem nicht über das EU-Common Entry Gate (EU-CEG) angemeldet waren, geschweige denn die jeweiligen Nachweise als Erzeuger und Hersteller erbracht wurden.

Stattdessen will die Klägerin Glauben machen, die Verkehrsfähigkeit sei trotzdem gegeben. Die mangelnde Verkehrsfähigkeit ergibt sich jedoch allein aus den vorstehenden und unstreitigen Verstößen.

Der sachverständige Zeuge Dr. Hebert Estévez hat festgestellt (Anlage B16), dass die Klägerin ihren Kennzeichnungspflichten auf den Verpackungen gemäß § 27 TabakerzV nicht nachgekommen ist, was dazu führt, dass das Inverkehrbringen der Waren einen Bußgeld-



tatbestand im Sinne des § 33 Nr. 2 TabakerzV erfüllt. Dies betrifft auch die weiteren festgestellten Mängel der Kennzeichnung.

Sodann hat der Zeuge festgestellt, dass die seitens der Klägerin veräußerten Liquids nicht über die erforderliche Reinheit verfügen (Anlage B18). Gemäß des § 13 Abs. 1 Nr. 2 TabakerzG dürfen bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden, wobei bis auf technisch unvermeidbare Spuren keine anderen Stoffe als diese reinen Inhaltsstoffe enthalten sein dürfen. Zudem dürfen bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. Dies ist nach den Feststellungen des Zeugen nicht der Fall. Das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse stellt gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 7 TabakerzG einen Straftatbestand dar.

Zudem besteht aufgrund des Verstoßes gegen § 24 TabakerzV die jederzeitige Gefahr einer Untersagung durch die zuständige Behörde.

Die Klägerin hat unzweifelhaft Kenntnis davon, dass die Waren fehlerhaft gekennzeichnet sind und nicht angemeldet wurden, weswegen die Klägerin der Beklagten die Mängel arglistig verschwiegen hat, worauf es jedoch nicht ankommt, da die Klägerin die Anmeldung und Verkehrsfähigkeit ausdrücklich als Eigenschaft zugesichert hat.

Die Beklagte verweist insoweit ausdrücklich auf den bisherigen Vortrag sowie die Beweis-antritte.

Die Klägerin kann angesichts der Tatsache, dass der Beklagte bei Verkauf der Waren eine ordnungs- und strafrechtliche Verfolgung und die jederzeitige Untersagung droht, nicht ernsthaft an ihrer Behauptung festhalten, die Waren seien dennoch verkehrsfähig.

Unerheblich aber auch unwahr ist die klägerische Behauptung, die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt die Veräußerung der Waren der Klägerin an die Kunden beabsichtigt. Es kann dahingestellt bleiben, dass die Beklagte durchaus langfristig beabsichtigte, überwiegend die konzerninternen Produkte in den Filialen zu veräußern. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass die Beklagte kurz- und mittelfristig den bestehenden Kundenstamm mit den Produkten der Klägerin bedienen wollte, um diesen nicht zu verprellen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Stephan Endler, b.b.



Der diesbezügliche klägerische Vortrag ist nicht nur unwahr, sondern auch widersinnig, da die Beklagte sich – gegen eine entsprechende Kaufpreiserhöhung – ausweislich des Inhalts der drei Verträge einen Mindestbestand an Waren hat zusichern lassen. Dies hätte keinerlei Sinn ergeben, wenn die Beklagte von vorneherein nicht beabsichtigt hätte, die Waren zu verkaufen. Die Beklagte bietet lediglich vorsorglich Gegenbeweis an.

Beweis: wie vor

Infolge der mangelnden Verkehrsfähigkeit steht der Beklagten zumindest ein anteiliger Kaufpreisminderungsanspruch in Höhe der vereinbarten Warenlagerpreise zu. Diese belaufen sich nach dem Inhalt der drei Verträge auf 69.075,63 € (netto) betreffend die Firma German Flavour e.K., 33.294,12 € betreffend die Firma Gravity Vape e.K. sowie 12.756,30 € betreffend die Firma MacherStyle GmbH, mithin 115.126,05 €. Der Betrag übersteigt die verbleibende Kaufpreisrate um 17.449,58 €

b.

Die Beklagte ist des Weiteren der Auffassung, hinreichend dazu vorgetragen zu haben, dass die Klägerin der Beklagten in mindestens drei Fällen die versprochenen Stores nicht verschafft hat und nicht verschaffen konnte, weil diese bereits geschlossen waren oder seitens der Klägerin gekündigt. Nach Auffassung der Beklagten steht dieser gegenüber der Klägerin allein deswegen ein Zurückbehaltungsrecht an der zweiten Kaufpreisrate zu. Ansprüche auf Vertragsanpassung hat die Klägerin bis dato nicht geltend gemacht.

Aberwitzig ist die klägerische Annahme, durch die Verringerung der veräußerten Filialen von 23 gegenüber den verschafften Filialen würde sich der anteilige Kaufpreis pro Filiale erhöhen.

Die Beklagte ging bis heute davon aus, dass der Verkäufer, der nicht die nach dem Vertrag geschuldete Stückzahl liefern kann, sich zumindest (!) eine Kaufpreisminderung entgegenhalten lassen muss. Anders die Auffassung der Klägerin, die darauf abstellt, dass es nicht auf den Kaufgegenstand, sondern auf den Kaufpreis ankommt, da die Beklagte, so die Auffassung der Klägerin, dieser in jedem Falle den vereinbarten Kaufpreis zahlen wollte, unabhängig von der Erfüllung des Kaufgeschäfts.

Die Klägerin möge gelegentlich mitteilen, welcher Rechtsordnung dieser Gedanken entsprungen ist.



c.

Entgegen der klägerischen Behauptung hatte die Beklagte keine Kenntnis von der Sicherungsübereignung zugunsten der VR-Bank. Hierzu hatte die Beklagte bereits vorgetragen und Beweis angeboten.

Ungeachtet dessen begründet diese Sicherungsübereignung der Beklagten ein weiteres Zurückbehaltungsrecht. Ausweislich des Schreibens der VR-Bank vom 28.03.2019 (Anlage B8) hat diese sich nur gegen Zahlung in Höhe von 131.000,00 € bereit erklärt, ihre Ansprüche aus dem Sicherungseigentum freizugeben.

Soweit die Klägerin gemäß Ziffer I. des Klageantrags Zahlung an sich (Anm. auf das Konto der VR-Bank) in Höhe von 50.513,74 € verlangt, unterschreitet dies zweifellos die Forderung der VR-Bank.

Angesichts der Tatsache, dass die Klägerin der Beklagten zugesichert hat, das Eigentum an Geschäftsausstattung und Warenlager frei von Rechten Dritter zu veräußern, steht der Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht zu, bis die Klägerin die Zustimmung der VR-Bank beibringt, auf ihre Sicherungsrechte auch gegen Zahlung in Höhe der vorgenannten Summe zu verzichten.

3. Klageantrag zu Ziffer II.

Der klägerische Zahlungsantrag gemäß Ziffer II. krankt aus den vorgenannten Erwägungen bereits an der Zulässigkeit der Prozessstandschaft.

a.

Der auf Zahlung an den Verfahrensbevollmächtigten in Höhe von 29.842,71 € gerichtete Anspruch der Klägerin ist neben den Erwägungen zu Ziffer II. Nr. 2 a. zudem unbegründet, weil dieser Zahlungen der Beklagten widerrechtlich zuordnet und weil entgegen der Behauptung der Klägerin auch die Warenlager der Filialen in Bamberg, Chemnitz, Freiburg, Hof und Rastatt sicherungsübereignet waren. Eine angebliche Filiale in Bayreuth hat die Beklagte nicht erworben.

Die Klägerin trägt in einer fleißigen aber unerheblichen Berechnung vor, dass angeblich ein Teil der Kaufpreisforderung bezüglich der Warenlager von insgesamt sechs Filialen nicht von der Sicherungsübereignung zugunsten der VR-Bank betroffen ist, weswegen die Klägerin hierüber frei verfügen könne und insoweit Zahlung an ihren Verfahrensbevollmächtigten verlangen kann.



Hierbei irrt die Klägerin bereits in Hinblick auf die Annahme, dass die bereits gezahlten Teilkaufrispreise ausschließlich auf die Betriebsausstattung anzurechnen wären, wohingegen auf die Warenausstattung noch keinerlei Zahlung geleistet wurde. Bereits diese Anrechnungsregelung ist widersinnig und würde zu einer Benachteiligung der VR-Bank mit ihrem Sicherungseigentum führen. Die Beklagte widerspricht dieser Anrechnung ausdrücklich.

Soweit die Klägerin geltend macht, Ihr stünden Ansprüche aus der Veräußerung ihrer Filiale in Bayreuth zu, empfiehlt die Beklagte der Klägerin einen Blick in die Verträge. Die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt eine Filiale in Bayreuth erworben. Auf die Sicherungsübereignung des dortigen Warenlagers kommt es demnach nicht an. Faktum ist, dass die Beklagte tatsächlich nur fünf der genannten Filialen erworben hat, nämlich die oben genannten Filialen in Bamberg, Chemnitz, Freiburg, Hof und Rastatt.

Der kardinale Gesichtspunkt, weswegen die Klägerin keine Zahlung an ihren Verfahrensbevollmächtigten verlangen kann, dürfte allerdings in dem Umstand liegen, dass die Klägerin wahrheitswidrig behauptet, sie hätte die Warenlager der genannten der VR-Bank nicht sicherungsübereignet. Die VR-Bank hat der Beklagten ein Konvolut von Kopien der Sicherungsverträge zugesendet, welches die Behauptung der Klägerin zweifelsfrei widerlegt.

Beweis: Vorlage der Sicherungsübereignungsverträge betreffend die Warenlager der Filialen Bamberg, Chemnitz, Freiburg, Hof und Rastatt (**Anlage B24**)

Wie die unwahre Behauptung der Klägerin, mit welcher diese die Beklagte zu einer Zahlung entgegen der Sicherungsrechte der VR-Bank zu bestimmen versucht, strafrechtlich zu beurteilen ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Der Zahlungsanspruch gemäß Ziffer II. in Höhe von 29.842,71 € dürfte zivilrechtlich angesichts dessen jedoch kaum haltbar sein.

b.

Die angeblich laufenden Kosten, welche die Klägerin mit 50.513,74 € beziffert, sind nach hiesiger Auffassung bereits der Höhe nach nicht hinreichend dargestellt. Die seitens der Klägerin vorgelegte Excel-Tabelle dürfte den Anforderungen an eine Anspruchsbegründung kaum genügen. Lediglich aus Gründen anwaltlicher Sorge wird bestritten, dass der Klägerin laufende Kosten in der genannten Höhe entstanden sind. Die Klägerin möge die jeweiligen Abrechnungen und Gesamtabrechnungen der Verträge vorlegen.

Hierauf wird es jedoch letztendlich nicht ankommen.

Nachdem die Klägerin ausweislich der geschlossenen Verträge keine vertragliche Grundlage für die Übernahme ihrer Leasinggebühren gefunden hat, konstruiert die Klägerin eine



angebliche mündliche Zusage des Zeugen Steilmann. Dieses Konstrukt entspricht nicht den Tatsachen und wird im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Wie das Gericht bereits zweifelsfrei festgestellt hat, haben die Parteien ausweislich des Inhalts der drei geschlossenen Verträge ausdrücklich vereinbart, dass die Beklagte keine Verträge der Klägerin übernehmen wird, ausgenommen der in den jeweiligen Verträgen genannten. Die drei Verträge bestimmen unter § 13 (5) nicht nur die Bekräftigung der Vollständigkeit der vertraglichen Vereinbarung, vielmehr sieht diese Bestimmung ohne Zweifel ein doppeltes Schriftformerfordernis, weswegen eine mündliche Zusage keinerlei rechtliche Wirkung entfalten würde.

Ungeachtet dessen hatte der Zeuge Steilmann (Anm. des Unterzeichners: die Beklagte versucht sich in ihrem Schriftsatz an unterschiedlichen Schreibweisen des Namens, gemeint ist wohl jeweils der vorgenannte Zeuge Rechtsanwalt Martin Steilmann) bis nach Vertragsschluss keinerlei Kenntnis von Leasingverträgen mit der Firma LeasAG betreffend angebliche Ausstattungen der Firma ADAICA, er hatte keinerlei Kenntnis von Leasingverträgen mit der Firma Grenke AG betreffend angebliche Kamerasysteme der Firma ADAICA, er hatte keinerlei Kenntnis betreffend eines Leasingvertrags mit der LIL Leasing AG betreffend der Testbars und er hatte keinerlei Kenntnis über einen Mietvertrag betreffend der Kaffeemaschinen mit der Firma Cup & Chino Kaffeesysteme-Vertrieb GmbH & Co. KG.

Beweis: (unter Protest gegen die Beweislast)
Zeugnis des Herrn Rechtsanwalt Martin Steilmann, b.b.

Die Behauptung der Klägerin, der Zeuge Steilmann habe gegenüber der Klägerin bezüglich der vorgenannten Verträge irgendwelche Zusagen über eine Fortzahlung von Leasinggebühren gemacht ist unwahr. Der Zeuge hatte im Innenverhältnis keine Berechtigung, derlei Zusagen zu machen und er hat solche Zusagen auch nicht gemacht.

Beweis: wie vor

Wie bereits in der Klageerwiderung vorgetragen, hatte die Klägerin durch den Zeugen Plotka zunächst mitteilen lassen, dass das Kassensystem durch die Firma ADAICA gestellt wurde. Im Termin anlässlich der Vertragsunterzeichnung berichtigte die Klägerin, genau genommen der Zeuge Felix Hertz dann die diesbezüglichen Angaben und lies den Vertragsentwurf dahingehend korrigieren, dass das Kassensystem von der Firma DDD-Retail gestellt wurde. Hierauf wurden die Angaben in den Verträgen geändert. Das angeblich wei-



teres Equipment von der Firma ADAICA gestellt worden ist, erwähnte keiner der anwesenden Zeugen.

Beweis: wie vor

Selbstverständlich hat der Zeuge Steilmann, zugesagt, dass etwaige laufende Kosten der Firma DDD-Retail zum Betrieb der Kassensysteme durch die Beklagte entrichtet werden. Dies entspricht nach dem Verständnis der Beklagten dem Inhalt des Vertrages, da die Beklagte berechtigt war, das System zu nutzen und den Vertrag mit DDD-Retail auf sich umschreiben zu lassen. Weitere Zusagen seitens des Zeugen Steilmann gab es nicht.

Beweis: wie vor

Die klägerische Behauptungen über angebliche Zusagen des Zeugen Steilmann sind im Grunde genommen unsubstantiiert und unbeachtlich. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Zeuge Steilmann bezüglich der seitens der Klägerin und des Zeugen Felix Hertz begehrten Erhöhung des Kaufpreises um 37.000,00 € die Vertragsverhandlungen unterbrechen musste, um sich diese genehmigen zu lassen. Unstrittig ist auch, dass der Zeuge Steilmann diese Vertragsänderung sowie jede weitere Änderung bezüglich eines jeden Gegenstands und einer jeden Bestimmung gewissenhaft im Vertragsentwurf notiert hat. Die Klägerin will sodann Glauben machen, der Zeuge Steilmann habe danach angeblich bezüglich der Rechner und Router, der Kameras, der Testbars sowie der Kaffeeautomaten quasi „die Spenderhosen“ angezogen und der Klägerin auf diese Leasingverträge mündliche Zusagen mit einem Wert von mehreren hunderttausend Euro gemacht, dies obendrein aufs Blaue hinein, und zwar ohne sich irgendeine Vertragsunterlage vorlegen zu lassen und ohne diese Vereinbarung schriftlich zu notieren, obwohl dem Zeugen Steilmann als Organ der Rechtspflege die Bedeutung eines Schriftformerfordernisses sehr wohl bekannt war, letztlich weil er selbst diese Klausel entworfen hat. Der gesamte Vortrag der Klägerin erscheint konstruiert, folgt nicht den Gesetzen der Logik, ist in seiner sparsamen Form auch ohne inhaltliche Substanz und daher unerheblich.

Es ist auffallend, dass die Klägerin für die angeblichen Zusagen des Zeugen Steilmann nunmehr ihre Familienangehörigen und einen abhängig beschäftigten Mitarbeiter ins Feld führt. Die Beklagte wird den Zeugenvernehmungen daher mit besonderem Interesse lauschen.

Entgegen der klägerischen Behauptung, waren Bildschirm, Tastatur und mit Windows 10 sowie einer wofür auch immer nützlichen „Software“ nicht Gegenstand der vorstehenden Erörterung. Diese sind zum Betrieb des Kassensystems der Firma DDD-Retail auch nicht



notwendig. Für den Betrieb der DDD-Kassen war kein Equipment der Firma ADAICA erforderlich. Tatsächlich bedurfte es lediglich eines einfachen Tablets mit Internetzugang, um das Kassensystem mit Konnektor und Software der Firma DDD-Retail zu betreiben. Der Beklagten erschließt sich bis heute nicht einmal, wozu die angebliche Software der Firma ADAICA überhaupt gedient haben soll. Es mag sein, dass diese eine Schnittstelle zur zentralen Warenwirtschaft der Firma German Flavours e.K. darstellte (Anm.: nach Erinnerung des Geschäftsführers der Beklagten mit dem System „Pixi“), diese wurde aber von der Beklagten nicht genutzt, nicht erworben und stand auch nicht zum Verkauf.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Laut ihrer Website versprach die Firma ADACA, die Datenhaltung und Integration zu optimieren. Faktisch wurden aber sämtliche Warenbewegungen und Kassenvorgänge direkt im DDD-System verwaltet und entsprechend den steuerlichen Vorgaben abgespeichert.

Beweis: wie vor

Nur der guten Ordnung halber weist die Beklagte darauf hin, dass das DDD-Kassensystem derart fehlerbehaftet und krude war, dass die Beklagte nach etwa einem dreiviertel Jahr das komplette System (Software und Konnektoren) gegen eine Lösung der Firma Telenorma AG ausgetauscht hat. Im Zusammenhang mit zahlreichen Supportanfragen bei DDD wegen Abstürzen, Ausfällen und anderer Probleme war die angeblich installierte Software ADAICA nie ein Thema.

Beweis: Zeugnis des Herrn Karsten Kurella, zu laden über Firma DDD-Retail Germany AG, Weilerstr. 41 in 89143 Blaubeuren

Nebenbei bemerkt hat auch die Firma DDD-Retail gegenüber der Beklagten zu keinem Zeitpunkt eingeräumt, Equipment an die Firma ADAICA verkauft zu haben. Ganz im Gegenteil hat die Firma DDD-Retail ein Entgelt für die Nutzung und Betreuung des Kassensystems verlangt und auch erhalten. Nach Abschluss des Vertrags hat die Beklagte die Konnektoren an die Firma DDD-Retail herausgegeben.

Beweis: wie vor

Nach den vertraglichen Vereinbarungen war die Beklagte berechtigt und verpflichtet, den Vertrag mit der Firma DDD-Retail fortzusetzen und letztlich das Kassensystem (die Konnektoren) an diese herauszugeben.



Es ist zutreffend, dass die Firma ADAICA im Zuge der Übernahme gewisse Supportleistungen bei der Umstellung der Systeme erbracht hat. Der Zeuge Endler hat aber immer bekräftigt, dass er diese Leistung als vertragliche Leistung der Klägerin sehe, damit die Beklagte das System, wie vertraglich zugesichert, überhaupt nutzen kann. Der Zeuge Böllert versuchte in der Tat auch, den Zeugen Endler zum Abschluss eines Wartungsvertrags bezüglich einer eigenen Softwarelösungen zu überreden. Dies hat der Zeuge Endler stets abgelehnt. Auch der Zeuge Böllert hat sich gegenüber dem Zeugen Endler zunächst nicht offenbart, dass sich Gegenstände in den Filialen befinden, welche die Firma ADACA erworben und an eine Leasinggesellschaft veräußert hat.

Beweis: Zeugnis des Herr Stephan Endler, b.b.

Es verbleibt beim Eindruck des Zeugen und der Beklagten, dass die Kaufpreise der besagten Leasingverträge mitnichten den tatsächlichen Wert des Equipments darstellen. Es stellt sich der Beklagten auch weiterhin die Frage, warum diese überteuerte Leasinggebühren entrichten sollte oder der Klägerin Schadloshaltung wegen gekündigter Leasingverträge zu überteuerter und teilweise nutzloser Betriebsausstattung entrichten sollte. Die Beklagte hat die Preise aktuell gängiger POS Terminals (Kassencomputer) inklusive Schublade, Betriebssystem und Scanner – also betriebsbreit mit Ausnahme der Kassensoftware – bei einem deutschen Vertrieb für weniger als 2.000,00 € netto angefragt. Warum die Klägerin hier mehrfach sechsstellige Beträge aufwenden musste ist unerklärlich.

Auch wenn es im Ergebnis hierauf nicht ankommen dürfte, ist die gesamte Darstellung der Klägerin über die Vorgänge im Zusammenhang mit den POS-Terminals sowohl in Hinblick auf die Intention als auch auf die Reihenfolge nicht korrekt. Die Anfrage in Taiwan erfolgte nicht, um sich von irgendwelchen Leasingkosten zu befreien, sondern vielmehr vorsorglich aufgrund der bestehenden Expansionspläne der Beklagten sowie eventuellen Ersatzbedarf für defekte Kassen in den vorhandenen Stores. Zur Wahrung einer einheitlichen technischen Umgebung wurde das bereits vorhandene Modell angefragt. Eine solche Anfrage direkt beim Hersteller bzw. im Ursprungsland ist für eine im Fernost-Import tätige Unternehmensgruppe kaum ungewöhnlich. Diese erfolgte bei der Firma Senortech am 21. Juni 2018. Die Rückmeldung erfolgte noch am selben Tag durch den deutschen Importeur ICO, von dem die Beklagte dann auch ein Angebot angefordert und erhalten hat, dessen Preis für ein solches System – im Kern handelt es sich um einen eher leistungsschwachen PC mit zwei kleinen Monitoren – der Beklagten allerdings nicht zusagte. Letzten Endes hat die Beklagte beschlossen, beizeiten das gesamte System auszutauschen und durch ein wesentlich leistungstärkeres und preiswerteres System zu ersetzen.



Wissentlich verdreht die Klägerin den Vortrag der Beklagten aus einem Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt bezüglich des Zeugen Potthast. Es ist unstrittig und wird immer unstrittig bleiben, dass der Zeuge Potthast nach (!) dem Vertragsschluss für die Beklagte für einige Monate tätig war. Dies hat die Beklagte auch mit ihrer Klageerwiderung zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt. Der Zeuge Potthast hat in dieser Zeit den Filialbetrieb der gerade erworbenen Filialen unterstützt. Wie bereits in der Klageerwiderung vorgetragen, war der Zeuge Potthast jedoch nicht für die Klägerin zum Zwecke des Vertragsschlusses tätig, der Zeuge Potthast hat lediglich den Kontakt hergestellt, natürlich vermutlich auch in Erwartung eines späteren Auftrags für die Betreuung des Filialbetriebs. Die Verhandlungen hat ausschließlich der Zeuge Endler geführt. Auf eine Kenntnis des Zeugen Potthast kommt es demnach nicht an. Wie bereits in der Klageerwiderung vorgetragen und unter Beweis gestellt und wie der Zeuge auch im Nachhinein nochmals bekräftigt hat, hat der Zeuge Potthast jedoch keine Kenntnis von den umfangreichen „Leasinggeschäften“ der Beklagten, er hat infolgedessen auch der Beklagten hierüber keine Kenntnis verschafft und auch nicht verschaffen können.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass diese nach Rechnungslegung durch die Klägerin sämtliche Telefon- und Internetkosten beglichen hat. Die Beklagte hat sämtliche Verträge übernommen bzw. in einem Rahmenvertrag mit der Telekom AG umschreiben lassen, weswegen eigentlich keine auf die Klägerin entfallende Gebühren mehr offen sein dürften. Die Beklagte kann aufgrund der Angaben der Klägerin die Ansprüche nicht prüfen, eine Rechnungsstellung durch die Klägerin erfolgte bis heute nicht. Warum die Klägerin sich zu den Ansprüchen im Rahmen ihres Schriftsatzes lediglich hinsichtlich des Rechtsgrundes, nicht jedoch hinsichtlich der Anschlüsse, Höhe und Zeiträume äußert, ist unerklärlich. Wenn und soweit die Klägerin jedoch Kosten der Telefon- und Internetverbindungen zu tragen hatte, welche seitens der Beklagten noch nicht entrichtet wurden, stellt die Beklagte unstrittig, dass diese dem Grunde nach zum Ersatz solcher Kosten verpflichtet ist.

Im Übrigen bestehen seitens der Klägerin auch hinsichtlich des weiteren Teilbetrags in Höhe von Klägerin mit 50.513,74 € keine Ansprüche gegen die Beklagten, weder zur Zahlung an sich selbst, noch zur Zahlung an ihren Verfahrensbevollmächtigten.

4. Klageantrag zu Ziffer III.

Es entspricht der Auffassung der Beklagten, dass diese hinreichend zu den Ansprüchen betreffend die Leasingverträge der Klägerin vorgetragen hat.



Eine substantiierte Darlegung und Beweisangebote der Klägerin über die angeblichen Schäden liegt bis heute nicht vor. Hierauf kommt es letztlich aber nicht an.

Die Beklagte hatte keine Kenntnis von den Verträgen und wurde auch nicht darüber aufgeklärt, dass es sich bei den Gegenständen um geleaste Geschäftsausstattungen handelt. Die Beklagte hat der Klägerin weder eine Zahlung der Leasinggebühren zugesagt, noch hat diese irgendwelche Zusagen über eine Umschreibung der Verträge auf sich gemacht. Hätte die Beklagte gewusst, dass die Klägerin mit ihren „Vertragspartnern“ sämtliche Ausstattungsgegenstände der Filialen mit Leasingverträgen zu Geld gemacht hat, hätte die Beklagte den Kaufvertrag über die Filialen nicht geschlossen. Die Beklagte verweist insoweit auf ihren bisherigen Sachvortrag und die Beweisantritte.

Zu den jetzt seitens der Klägerin geltend gemachten Herausgabeansprüchen der Klägerin wird in der gebotenen Kürze vorgetragen.

Die Beklagte vertritt auch weiterhin die feste Auffassung, dass diese die Gegenstände gutgläubig erworben hat. Die Gegenstände waren als mitveräußertes Eigentum in den Anlagenordnern der Verträge ausdrücklich genannt und bebildert. Weder auf den Gegenständen selbst noch in sonstiger Weise war für die Beklagte ein Hinweis darauf zu entnehmen, dass diese Gegenstände der Betriebsausstattung nur geleast sind.

Beweis: (unter Protest gegen die Beweislast)
Inaugenscheinnahme

Es handelt sich bei den Kassensystemen, den Kameras, den Probierstationen und den Kaffeeautomaten auch nicht um Gegenstände, die typischerweise stets geleast oder gemietet werden. Ganz im Gegenteil handelt es sich hierbei um Geräte, die ein nachhaltig handelndes Unternehmen aufgrund der geringen Anschaffungskosten gegenüber durch den hohen Wertverlust bedingten, hohen Leasinggebühren üblicherweise eher erwerben wird.

Beweis: (unter Protest gegen die Beweislast)
Einholung eines Sachverständigengutachtens

Lediglich hilfsweise trägt die Beklagte zu den Gegenständen im Einzelnen vor.

Die Behauptung der Klägerin, dass sich in jedem Store zwei Kamerasysteme nebst Zubehör (gemeint ist wohl ein Speichermedium zur Aufzeichnung) befinden ist bereits unzutreffend. In manchen Stores befindet sich lediglich eine Kamera, in anderen überhaupt kein



System. Dies ist der Klägerin, welcher der vollständige Anlagenordner nebst Bebilderung vorliegt sehr wohl bekannt. Der Herausgabeanspruch in der geäußerten Form ist nicht substantiiert und unzulässig. Die Beklagte kann jedenfalls nichts herausgeben, was sie nicht erhalten hat. Ungeachtet dessen ist die Beklagte der Auffassung, dass die Kamerasysteme lediglich von einfacher Bauart sind und hier ein Anschaffungspreis von weniger als 300,00 € marktüblich sein dürfte. Es stellt sich auch hier die Frage, warum und wofür der Leasinggesellschaft hierfür nahezu ein sechsstelliger Betrag abgerungen wurde.

Soweit die Beklagte auf Herausgabe von Testbars aus dem Vertrag mit der LIL Leasing AG in Anspruch genommen wird, teilt die Beklagte mit, dass diese die Testbars zwischenzeitlich an die Firma Niko Liquids Trading GmbH veräußert hat.

Soweit die Klägerin Herausgabeansprüche aus einem Leasingvertrag der LeasAG geltend macht, teilt die Beklagte mit, dass sich keine Gegenstände aus dem Vertrag Nr. 9866 in ihrem Besitz befinden. Die Beklagte vermutet (!), dass es sich hier um die Konnektoren handelt, welche die Beklagte an die Firma DDD-Retail herausgegeben hat. Hinsichtlich der seitens der Beklagten geltend gemachten Herausgabeansprüche bezüglich der Kassensysteme aus dem Vertrag Nr. 9885 teilt die Beklagte mit, dass sich von den seitens der Klägerin geforderten Kassen lediglich vierzehn Kassen, nämlich mit den Seriennummern K16B02979, K16B02976, K16B02956, K16B02975, K16B02972, K16B02960, K16B02974, K16B02961, K16B02967, K16B02966, K16B02978, K16B02969, K16B02963, K16B02964 und K16B02940 im Besitz der Beklagten befinden.

Soweit die Klägerin die Herausgabe von Kaffeemaschinen aus insgesamt 21 „Verträgen“ geltend macht, wendet die Beklagte ein, dass dies keine hinreichende Bezeichnung der Geräte darstellt, zumal nicht ersichtlich ist, wie viele und welche Geräte ein solcher Vertrag umfasst. Es befinden sich im Übrigen keine 21 Kaffeemaschinen im Besitz der Beklagten, was aus dem Anlagenverzeichnis der Verträge zweifelsfrei hervorgeht, weswegen sich die Frage stellt, wie die Klägerin den Herausgabeanspruch bezüglich 21 Verträgen begründen möchte, es sei denn, die Klägerin hätte auch Leasingverträge über „keine“ Kaffeemaschinen geschlossen, was die Beklagte offen gestanden nicht weiter verwundern würde.

Die Beklagte erkennt den Herausgabeanspruch der Klägerin betreffend der ursprünglich in Rastatt befindlichen Cup&Cino Kaffeemaschine an. Bekanntlich hatte der Zeuge Hertz diese Maschine als nicht im Eigentum der Klägerin stehend bekannt gegeben. Die Beklagte bittet insoweit um Angabe der Seriennummer, da der Standort in Rastatt angegeben wurde und die Maschine sich in einem Sammlager der Beklagten befindet.



Die Beklagte ist der Auffassung, dass diese zu den geltend gemachten Positionen bezüglich der Mietzahlungen, angeblicher Schadenersatzforderungen von Vermietern und den angeblichen Forderungen aus Kautionsversicherungen hinreichend vorgetragen hat. Auf die Einwände der Beklagten hat die Klägerin weder ihre Ansprüche substantiiert noch ihren Sachvortrag ergänzt.

Die Beklagte war vertraglich verpflichtet, der Klägerin bzw. deren Vermietern für die Dauer der Nutzung der Ladenlokale den Mietzins zu entrichten. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nachgekommen. Eine Umschreibung insbesondere des Ladenlokals in Hagen ist nicht erfolgt, weswegen die Beklagte das Ladenlokal letztendlich geräumt hat, was der Klägerin durchaus bekannt ist. Die Beklagte hat die Miete bis zur Räumung entrichtet, weitere Ansprüche bestehen nicht.

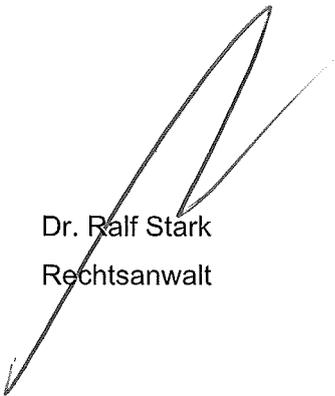
Im Übrigen verweist die Beklagte vollumfänglich auf ihren Vortrag der Klageerwiderung vom 13.03.2019.

III.

Sollte das Gericht wider Erwarten weiteren Sachvortrag oder Beweisantritte für erforderlich halten, wird höflich und

a u s d r ü c k l i c h

um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Andernfalls ist – wie beantragt – zu entscheiden.



Dr. Ralf Stark
Rechtsanwalt